

Verbot des Malzhandels. Der Bundesrat hat unter dem 4. Mai eine Verordnung folgenden Inhalts erlassen: Wer Malz (Darmmalz) in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen dem Deutschen Brauerbund in Berlin anzuzeigen. Dasselbe gilt für Gerste, die durch Bezug oder Anrechnung auf ein Gerstenkontingent beschlagnahmefrei geworden ist. Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten. Unterwegs befindliche Malz- oder Gerstemengen sind unmittelbar nach Empfang anzuzeigen. Befreit von der Anzeigepflicht sind: Malz und Gerstemengen, die sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontingent, insbesondere von Brauereien, befinden, soweit sie, zusammen mit den bereits verwendeten Malzmengen, nicht die Gesamt mengen übersteigen, die diesen Betrieben zustehen. Das gleiche gilt von Malz- und Gerstemengen, die sich im Gewahrsam von Malzereten befinden, aber im Eigentum von Betrieben mit Gerstenkontingenten stehen und zuzüglich der im Gewahrsam der betreffenden kontingentierten Betriebe stehenden Mengen deren Gesamt kontingente nicht übersteigen. Von der Anzeigepflicht befreit sind ferner die der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stehenden Malz- und Gerstemengen. Das Malz und die Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, sind dem Deutschen Brauerbund zu überlassen, widrigenfalls sie enteignet werden. Dem zur Übernahme Verpflichteten wird ein angemessener Webernahmepreis gezahlt. Der Deutsche Brauerbund hat die verfügbaren Malz- und Gerstenvorräte auf solche Brauereien und Malzertraktfabriken zu verteilen, deren Kontingent nicht gedeckt ist. Für Zuwiderhandlungen sind Strafen vorgesehen, und zwar Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.